



Gemeinde Grosshöchstetten

---

# Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

1. Januar 2012

# Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erlässt, gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und der dazugehörigen Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- b) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)
- c) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)

folgendes Reglement:

## 1. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

### Artikel 1

**Zweck** Dieses Reglement bezweckt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.

### Artikel 2

**Geltungsbereich** Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen:

- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

### Artikel 3

**Begriffe**

1. Unter einer ordentlichen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können.
2. Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.

## 2. Organisationen und Zuständigkeiten

### Artikel 4

- Leistungserbringer** Folgende Organisationen werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen:
- a) Feuerwehr
  - b) Zivilschutzorganisation
  - c) Regionale Führungsorganisation (nur in ausserordentlichen Lagen)
  - d) weitere Organisationen nach Bedarf

### Artikel 5

- Leistungsaufträge und -vereinbarungen** Der Gemeinderat kann zusätzliche Leistungen der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für ordentliche und ausserordentliche Lagen mittels Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen regeln.

### Artikel 6

- Organe** Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:
- a) der Gemeinderat
  - b) die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS)
  - c) der Ausschuss Gemeinderat (nur in ausserordentlichen Lagen)

### Artikel 7

- Aufgaben des Gemeinderates**
1. Der Gemeinderat
    - a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen Leistungserbringer aus;
    - b) wählt den Kommandanten und dessen Stellvertreter der Feuerwehr, die Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit, die Vertreter der Gemeinde in der Regionalen Führungsorganisation,
    - c) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kommission öffentliche Sicherheit;
    - d) schliesst Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab;
    - e) setzt die Höhe der Entschädigung an Funktionsträger fest;
    - f) leitet Strafverfahren ein;
  2. In ausserordentlichen Lagen
    - a) kann er besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist;

- b) kann er die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabekompetenzen, an den Ausschuss Gemeinderat übertragen;
  - c) ist er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung insbesondere:
- a) den Feuerwehrdienst bei Uebungen und Einsätzen
  - b) die Kompetenzdelegationen in ausserordentlichen Lagen
  - c) die Höhe der Feuerwehr-Ersatzbeiträge
  - d) die Bussen im Feuerwehr-Uebungsdienst
  - e) den Sold und weitere Entschädigungen
  - f) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
  - g) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
  - h) die Strukturen der betreffenden Organisationen

### **Artikel 8**

**Aufgaben der  
Kommission  
öffentliche Sicherheit  
(KöS)**

- Die Kommission öffentliche Sicherheit
- a) genehmigt das jährliche Übungsprogramm der Feuerwehr;
  - b) koordiniert die Zusammenarbeit der Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit;
  - c) beantragt dem Gemeinderat:
    - den jährlichen Voranschlag
    - die Ernennung von Mitgliedern des Kernteams der Regionalen Führungsorganisation
    - die Strukturen der betreffenden Organisationen
    - das Abschliessen von Vereinbarungen
    - die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung
  - d) ernennt das Kader und die Funktionäre der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
  - e) regelt die Alarmierung der Bevölkerung;
  - f) erfüllt die ihr in den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben;
  - g) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte;
  - h) legt die Entschädigungen, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind, fest.

### **Artikel 9**

**Ausschuss  
Gemeinderat**

- 1. Der Ausschuss Gemeinderat ist das Führungsorgan in ausserordentlichen Lagen.
- 2. Der Ausschuss Gemeinderat besteht aus:
  - a) dem Gemeindepräsident
  - b) dem Ressortchef öffentliche Sicherheit
  - c) dem Verwaltungsleiter der Gemeinde
- 3. Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

## **Artikel 10**

### **Aufgaben des Ausschuss Gemeinderat**

Der Ausschuss Gemeinderat

- a) trifft rasche Entscheide aus dem Kompetenzbereich des Gemeinderates, wenn Gefahr im Verzuge liegt.
- b) Ist zuständig für die Anforderung von externer Hilfe wie zB Zivilschutz Region Konolfingen, Regional-Führungsorgan Konolfingen etc.

## **3. Feuerwehr**

### **Artikel 11**

#### **Aufgaben**

1. Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den Anschlussgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).
2. Sie ist nicht verpflichtet, kann aber weitergehende Aufgaben gegen Entschädigung erfüllen.

### **Artikel 12**

#### **Feuerwehrdienstpflicht**

Alle in der Gemeinde und gemäss vertraglicher Vereinbarung auch in den Anschlussgemeinden niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung C werden zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

### **Artikel 13**

#### **Aktive Dienstleistung oder Ersatzabgabe**

1. Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
2. Die Kommission öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
3. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

#### **Artikel 14**

##### **Persönliche Ausrüstung**

1. Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
2. Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
3. Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

#### **Artikel 15**

##### **Kader und Fachleute**

1. Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
2. Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
3. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

#### **Artikel 16**

##### **Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Stabschef und dessen Stellvertreter der Kantonalen und Regionalen Führungsorganisation
- c) der Kommandant und dessen Stellvertreter der Regionalen Zivilschutzorganisation
- d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- e) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- f) auf Gesuch hin Personen, welche bei einer von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr muss jährlich vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden
- g) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- h) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet

## **Artikel 17**

### **Finanzielle Grundsätze**

1. Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
2. Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.
3. Innert 8 Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.
4. Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

## **Artikel 18**

### **Ersatzabgabe**

1. Alle Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.
2. Die Ersatzabgabe wird prozentual vom einfachen Steuerbetrag gerechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe legt der Gemeinderat durch Verordnung fest innerhalb des Gebührenrahmens von 9 – 18% und der kant. Vorgaben.
3. Auf Antrag der Kommission öffentliche Sicherheit setzt der Gemeinderat den prozentualen Bezug der Ersatzabgabe in den festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.
4. Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
5. Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

## **Artikel 19**

### **Befreiung von der Ersatzabgabe**

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

1. Personen, die gemäss Artikel 16 Buchstaben b, c und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, sowie die Ehepartner der in Artikel 16 Buchstabe h aufgeführten Personen.

2. Personen, die gemäss Artikel 16 Buchstabe d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.- beträgt.

#### **Artikel 20**

##### **Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

1. Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
2. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
3. Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

#### **Artikel 21**

##### **Einsatzkosten**

1. Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
2. Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
3. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

## **4. Zivilschutz**

#### **Artikel 22**

##### **ZSO Kiesental**

1. Die Gemeinde Grosshöchstetten hat sich der Zivilschutzregion Konolfingen angeschlossen.
2. Die Belange des Zivilschutzes richten sich nach dem „Vertrag über die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Konolfingen und der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten im Bereich Zivilschutz“ vom 23. Mai 2003.



## 5. Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

### Artikel 23

RFO Kiesental

1. Die Gemeinde Grosshöchstetten schliesst sich ab 1. Januar 2007 der Regionalen Führungsorganisation in Konolfingen an.
2. Der Gemeinderat regelt die Belange der Führungsorganisation in einem Vertrag mit der Gemeinde Konolfingen und durch Verordnung.

## 6. Straf- und Schlussbestimmungen

### Artikel 24

Strafen

1. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglement oder der Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von 30 – 1000 Franken bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
2. Für Bussen aus dem Feuerwehrdienst ist die Kommission öffentliche Sicherheit zuständig. Dieser Bussenertrag ist für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

### Artikel 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

### Artikel 26

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Genehmigt durch den Gemeinderat Grosshöchstetten am 8. November 2011

### Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident

Walter W. Hofer

Der Geschäftsleiter

Beat Graf

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 17. November 2011 bis am 19. Dezember 2011 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 46 vom 17. November 2011 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Grosshögstetten, 20. Dezember 2011

Der Geschäftsleiter



Beat Graf